

## 1 I. Infrastruktur-Zukunftsgesetz

2 Wir werden alle wichtigen Infrastrukturvorhaben schneller bauen. Dafür werden wir  
3 am 17. Dezember 2025 einen ambitionierten Gesetzentwurf des Infrastruktur-  
4 Zukunftsgesetzes im Kabinett beschließen sowie weitere essentielle  
5 Beschleunigungsregelungen auf den Weg bringen. Geregelt wird unter anderem im  
6 Infrastruktur-Zukunftsgesetz:

7 Alle Vorhaben zur Engpassbeseitigung bei den Bundesverkehrs wegen, alle  
8 Schienenvorhaben, Vorhaben zum Neubau von Bundesautobahnen sowie zum  
9 vierstreifigen Neubau von Bundesstraßen, alle laufenden und fest disponierten  
10 Bundeswasserstraßen-Vorhaben, Ersatzneubauten von Brücken sowie den Neu- und  
11 Ausbau von dringend benötigten LKW-Parkplätzen werden wir bei  
12 Abwägungsentscheidungen prioritär behandeln. Dafür stellen wir sie in das  
13 überragende öffentliche Interesse. Auch für Straßenneubauprojekte, welche im  
14 Bundesverkehrswegeplan im weiteren Bedarf mit Planrecht kategorisiert sind, gilt  
15 dies, soweit sie von militärischer Relevanz sind. Wir werden die Öffentliche  
16 Sicherheit als eigenständigen Abwägungsbefragt für ausgewählte Projekte der  
17 Straße, Schiene und Wasserstraße verankern. Militärisch relevante  
18 Infrastrukturvorhaben erhalten einen Schutzgütervorrang.

19  
20 Künftig gilt für das Verwaltungsverfahren „digital only“ mit einem einheitlichen  
21 Digitalisierungsmaßstab für die Beteiligungsprozesse in Zulassungs- und  
22 Einwendungsverfahren. Für Härtefälle sehen wir bürokratiearme alternative  
23 Zugangsmöglichkeiten vor.

24  
25 Wie bereits für die Schienenwege geschehen, standardisieren wir den Artenschutz  
26 bundesweit für die Planung, den Bau und den Betrieb von Wasserstraße und  
27 Straßen und erreichen weitergehende Beschleunigung, höhere Rechtssicherheit und  
28 ein einheitliches Naturschutzniveau. Die Regelung erfolgt im  
29 Naturflächenbedarfsgesetz, das bis spätestens 28. Februar 2026 als Entwurf  
30 vorgelegt wird.

31 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn durch eine vorläufige Anordnung für die Schiene,  
32 Straße und Wasserstraße wird wieder praxistauglich ausgestaltet, das Erfordernis  
33 der Reversibilität entfällt.

34 Zur Flexibilisierung und Reduktion von Verfahrensstufen und Doppelprüfungen wird  
35 die Raumverträglichkeitsprüfung für Vorhaben der Bundesfernstraße, der  
36 Bundeswasserstraße und für Schienenwege des Bundes abgeschafft, ebenso für  
37 Pumpspeicherkraftwerke. Dies gilt nur, soweit das jeweilige Land nicht innerhalb von  
38 vier Wochen widerspricht. Das Linienbestimmungsverfahren bei Bundesfernstraßen  
39 wird als nichtförmliche interne Abstimmung zwischen Bund und Vorhabenträgern  
40 ohne formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung ausgestaltet.

41 Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft bei der Umsetzung von  
42 Infrastrukturvorhaben regeln wir im Infrastruktur-Zukunftsgesetz, dass die Optionen  
43 Ausgleich, Ersatz und Ersatzgeldzahlung für Vorhaben im überragenden öffentlichen  
44 Interesse gleichrangig zur Verfügung stehen. Die Vorhabenträger der  
45 Bundesvorhaben können ihre Kompensationsverpflichtung durch Zahlung an das  
46 BMUKN oder eine von dem BMUKN zu bestimmende Stelle erfüllen. Eine den  
47 Beschleunigungseffekt angemessen abbildende Erhöhung des Ersatzgeldes wird  
48 durch eine Anpassung der Bundeskompensationsverordnung im Rahmen des  
49 Naturflächenbedarfsgesetzes bis spätestens 28. Februar 2026 geregelt.

50 Im nächsten Schritt erweitern wir im Naturflächenbedarfsgesetz zur Erleichterung der  
51 Planung und Ausführung des Infrastrukturausbaus – auch für vorgezogene –  
52 großflächige Kompensationsmaßnahmen den Suchraum über den derzeit gesetzlich  
53 definierten Naturraum hinaus. Gleichzeitig erfolgt die Anerkennung von Maßnahmen,  
54 die der Umsetzung der europäischen Verordnung zur Wiederherstellung der Natur  
55 dienen, als Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen.

56 Alle Elektrifizierungen von Bahnstrecken mit einer Länge von unter 60 Kilometern  
57 stellen wir von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) frei und reduzieren die UVP-  
58 Pflichten auch bei weiteren Schienen-Maßnahmen auf das europarechtliche

59 Mindestmaß und nutzen EU-rechtliche Möglichkeiten, um für konkrete Vorhaben von  
60 herausragender Bedeutung eine Ausnahme von der UVP-Pflicht zu regeln.

61 Wir werden regeln, dass zukünftig auch Landesbehörden bei  
62 planfeststellungspflichtigen Vorhaben, die Auswirkungen auf Gewässer haben, nur  
63 noch das Benehmen und nicht mehr das Einvernehmen der zuständigen  
64 Landeswasserbehörden herstellen müssen.

65 Das Umweltverbandsklagerecht hat im Sinne der rechtsstaatlichen Kontrolle und  
66 Beteiligung der Zivilgesellschaft an umweltrelevanten Entscheidungen hohe  
67 Bedeutung. Damit Planungen schneller vorankommen, darf die Verbändebeteiligung  
68 keine unsachgemäßen Verzögerungen verursachen. Wir werden daher für  
69 Umweltrechtsbehelfe folgendes regeln: Für Klagen gegen Infrastrukturprojekte gelten  
70 künftig klarere Regeln, etwa zur Streitbeilegung, zur Rolle der Behörden und zum  
71 Wegfall der aufschiebenden Wirkung. Einwendungen zählen nur noch, wenn sich die  
72 betreffende Person oder Vereinigung bereits im Verwaltungsverfahren beteiligt hat –  
73 dies beugt Missbrauch vor. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschließen wir  
74 spätestens am 28. Februar 2026.

75 Wir beschleunigen und entbürokratisieren das Vergaberecht. Leistungen sind in der  
76 Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu  
77 vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn  
78 wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Mehrere Teil- oder Fachlose  
79 dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn dies zeitliche Gründe bei der  
80 Realisierung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur- und Klimaneutralität  
81 finanzierten oder nach dem im Anwendungsbereich des Infrastruktur-  
82 Zukunftsgesetzes vorgesehenen Infrastrukturvorhaben mit einem Vertragswert von  
83 über 11 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer erfordern.

84 Über das Infrastruktur-Zukunftsgesetz hinausgehende Aufträge aus der Föderalen  
85 Modernisierungsagenda werden im 1. Quartal 2026 von der Bundesregierung in  
86 einem Rechtssetzungspaket zur Beschleunigung und Vereinfachung  
87 umweltrechtlicher Anforderungen berücksichtigt und angegangen.

88

89

1 **II. Gebäudemodernisierungsgesetz**

2 Die Bundesregierung wird Ende Februar die Novelle des  
3 Gebäudemodernisierungsgesetzes beschließen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart,  
4 werden wir das Heizungsgesetz abschaffen. Das neue  
5 Gebäudemodernisierungsgesetz machen wir technologieoffener, flexibler und  
6 einfacher. Zur Ausgestaltung dieses gemeinsamen Ziels werden die  
7 Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit den Fachpolitikern der Fraktionen und den  
8 beiden Ministerinnen für Wirtschaft und Energie sowie für Wohnen, Stadtentwicklung  
9 und Bauen bis Ende Januar 2026 Eckpunkte erarbeiten. Auf deren Basis wird die  
10 Bundesregierung dann umgehend den Kabinettsentwurf erstellen.

11  
12  
13  
14

*Seite: Briefings*

1 **IV. Private Altersvorsorge**

2 Anknüpfend an den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 27. November 2025 wird die  
3 Koalition die private Altersvorsorge der jungen Menschen zusätzlich stärken, die bisher in  
4 vielen Fällen noch keine Altersvorsorgeverträge geschlossen haben. Die Förderung des vom  
5 Bundesfinanzministerium im Dezember veröffentlichten Referentenentwurfs zur Reform der  
6 privaten Altersvorsorge wird verbessert, indem die Grundzulage für Eigenbeiträge bis 1.200  
7 Euro ab 2029 jährlich von aktuell 30 Cent pro Euro auf 35 Cent pro Euro erhöht wird. Ab 2029  
8 werden mit den weiteren Mitteln für zusätzliche Jahrgänge von den bis dahin in der  
9 Frühstartrente nicht berücksichtigten Kindern, die eine Bildungseinrichtung in Deutschland  
10 besuchen, pro Monat zehn Euro je Kind in ein individuelles, kapitalgedecktes und  
11 privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt.

12  
13

Alle-Briefings